

Rahmenplan des Landkreises Uelzen zur Förderung des Sports

1. Der Empfänger

Der Landkreis Uelzen fördert nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien die Sportvereine, die

- a) Ihren Sitz im Gebiet des Landkreises Uelzen haben und
- b) Ordentliches Mitglied des Kreissportbundes sind.

Unter Sportvereinen sind Vereine zu verstehen, die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten betreiben, die wesentlich zur körperlichen Ertüchtigung beitragen und als Leibesübungen allgemein anerkannt werden. Sie müssen von den Mitgliedern angemessene Beiträge erheben und im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein.

2. Benutzung der Turnhallen und Sportplätze

Die dem Landkreis Uelzen gehörenden Turnhallen und Sportplätze werden den dem Kreissportbund angehörenden Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

In den Hallen und auf den Plätzen können alle Sportarten betrieben werden, für die die Anlagen nach DIN-Norm ausgelegt sind.

3. Bereitstellung von Mitteln für die unmittelbare körperliche Ertüchtigung

3.1 Der Landkreis stellt für diesen Zweck jährlich in seinem Haushaltsplan Mittel unter den folgenden Positionen zur Verfügung:

3.2 Zuschüsse an die Sportvereine je jugendliches Mitglied bis zu 18 Jahren.

Diese Zuschüsse werden auf der Grundlage der vom Kreissportbund Uelzen jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres vorzulegenden Bestandsmeldung ermittelt; sie sind ausschließlich für die Jugendarbeit bestimmt. Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinden ihrerseits mindestens einen gleichhohen Betrag zur Verfügung stellen.

3.3 Talentförderung, Lehrtätigkeit, Sachkosten für die Förderung von Leistungssportlern.

3.4 Übungsleiterzuschüsse

Die Übungsleiter müssen einen vom Landessportbund ausgestellten Übungsleiter-Ausweis besitzen. Ausnahmsweise können auch Übungsleiter bezuschusst werden, deren Übungsleiter-Ausweise abgelaufen sind, die jedoch über 10 Jahre als Übungsleiter tätig sind.

3.5 Zentrale Veranstaltungen

3.5.1 Kreisjugendsportfest

3.5.2 Kreiskinderturnfest

3.6 Behindertensport

3.6.1 körperlich Behinderte

3.6.2 geistig Behinderte

3.7 Bestenwettkämpfe der Schulen im Landkreis Uelzen

3.8 Zuschüsse für die hauptamtlich angestellten Sportlehrer /-innen des Kreissportbundes; diese Zuschüsse bemessen sich nach den nicht durch Zuweisungen

aus Landessportmitteln gedeckten persönlichen Aufwendungen für die Sportlehrer /-innen.

4. Zuschüsse für den Bau von Sportanlagen

Der Landkreis Uelzen gewährt zu den Kosten des Baues und der Einrichtung von Sportanlagen jährlich einen Pauschalbetrag nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

Die Verteilung dieser Mittel obliegt dem Kreisausschuss, der seine Entscheidung auf Grund einer Empfehlung des Sportausschusses trifft. Der Sportausschuss wiederum soll eine Vorlage des Kreissportbundes (Sportstättenförderungsausschusses) zur Grundlage seiner Empfehlung machen.

Die Mittel sind übertragbar.

Die Bezuschussung der einzelnen Bauvorhaben soll 10.000 DM (5.112,92 €) nicht überschreiten; in begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

Bauvorhaben, die der überörtlichen Verwendung dienen, werden vom Landkreis mit einer Zuweisung in Höhen von 25 % der berücksichtigungsfähigen Kosten gefördert. Zur Frage der Überörtlichkeit ist der Kreissportbund zu hören.

5. Sportsondermittel

Zur Minderung sozialer Härten stellt der Landkreis Uelzen dem Kreissportbund für den sogenannten Sporthärtefonds einen Pauschalbetrag von 3.000 DM (1.533,88 €) zur Verfügung. Dieser Härtefonds kann zugleich als Sportausgleichsfonds für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine für Fahrten von Jugendmannschaften bzw. von Jugendlichen in Anspruch genommen werden.

Über die Verteilung dieser Mittel, aus denen keine Repräsentationsausgaben finanziert werden dürfen, entscheidet der Verteilerausschuss des Kreissportbundes, dem auch der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses sowie ein Vertreter der Verwaltung angehören. Die in einem Haushaltsjahr nicht verbrauchten Zuweisungsmittel verbleiben dem Kreissportbund und sind dem Härtefonds zuzuführen.

6. Allgemeines

Durch diesen Rahmenplan werden keine Rechtsansprüche auf eine Förderung durch den Landkreis begründet.

7. Änderungen

Zum Zwecke der Änderungen der haushaltsmäßig festgelegten Zuschussbeiträge hat der Kreissportbund dem Landkreis Uelzen jeweils zum 1. September des vorhergehenden Jahres entsprechende Anträge vorzulegen; das gleiche Recht steht dem Landkreis zu.

8. Inkrafttreten

Dieser Rahmenplan für die Sportförderung des Landkreises Uelzen tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Landkreis Uelzen

Schulze (Landrat)

Dr. Elster (Oberkreisdirektor)